

Gemeinde  
Görisried  
Postfach

87657 Görisried

Gmund, 07. November 1994 R/el

Zulassung eines Fluggeländes für Hängegleiter und Gleitsegel  
gem. § 25 LuftVG "Röhrenhalde", 87657 Görisried

Geländehalter OFS Paragliding GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir für die Zulassung der Hängegleiter- und Gleitsegelgelände nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes zuständig. Auf Antrag des Geländehalters haben wir den beigefügten Bescheid erteilt.

Das vorliegende Fluggelände wurde bereits aufgrund der Erlaubnis in der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82 nach § 25 Abs. 1 LuftVG befliegen. Diese Erlaubnis haben wir verlängert. Für bloße Verlängerungen sieht das Luftrecht keine förmliche Beteiligung dritter Stellen vor. Wir möchten Sie aber durch Übersendung des Bescheides informieren.

Die Lage des Fluggeländes entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Kartenausschnitt.

Ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr sind wir auch für die Luftaufsicht auf den Hängegleiter- und Gleitsegelgeländen zuständig. Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebs gibt, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb

Anlage

OFS Paragliding GmbH  
Hans E. Hoschka  
Xaver-Martin-Straße 1

87616 Marktoberdorf

Gmund, 07. November 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf dem Fluggelände "Röhrenhalde", 87657 Görisried

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der OFS Paragliding GmbH vom 15.09.1994 folgende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller erteilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände "Röhrenhalde" mit der Flurnummer 6924 (Start- und Landeplatz), Gemarkung Mittelberg.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker  
Referatsleiter Flugbetrieb